



**ZENTRALVERBAND
DEUTSCHES
BAUGEWERBE** **ZDB**

Zentralverband Deutsches Baugewerbe, Postfach 080352, 10003 Berlin

Referat WR II 8
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

per

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht

/

Unser Zeichen / Aktenzeichen

Cl/Ro

Durchwahl

Datum

18. Dezember 2019

Referentenentwurf zur Änderung der Deponieverordnung (Version 05.11.2019) Stellungnahme des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe e.V. (ZDB)

Stand 18.12.2019

Sehr geehrter ,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Zentralverband Deutsches Baugewerbe e.V. (ZDB) übersendet Ihnen hiermit die Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung der Deponieverordnung DepV nach den Vorgaben der EU Deponierichtlinie. Der Entwurf geht allerdings an einigen wichtigen Stellen (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 DepV-E) über die 1:1 Europäischen Vorgaben hinaus.

Wir kommentieren aus der besonderen Sicht des Baugewerbes mit den zu entsorgenden Massenstoffströmen aus mineralischen Bauabfällen und Bodenaushub. Es sollen Tatsachen geschaffen werden, die zeitlich und inhaltlich den Zielen und für ein funktionierendes deutsches Regelwerk für die Abfall- und Kreislaufwirtschaft, insbesondere auch einer Regelung für den Umgang mit mineralischen Bauabfällen, voraus greifen. Der ZDB warnt nachdrücklich vor den möglichen Folgen für die klein- und mittelständisch geprägten Unternehmen, verursacht durch Entsorgungsprobleme für die Abfallstoffströme auf dem Bau.

Wir beziehen uns auf:

- § 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 DepV
- 2.2 Besondere Anforderungen an die geologische Barriere und das Basisabdichtungssystem

Zentralverband des
Deutschen Baugewerbes

Kronenstraße 55 –
58 10117 Berlin-
Mitte

Telefon 030 20314-0
Telefax 030 20314-419

www.zdb.de

§ 7 Abs. 1, Nr. 1 (S. 10)

Folgende Abfälle dürfen nicht auf einer Deponie der Klasse 0, I, II oder III abgelagert werden:

***Nr. 9:** Abfälle, die zum Zweck der Vorbereitung der Wiederverwendung oder des Recyclings getrennt gesammelt werden; ausgenommen diejenigen Abfälle, die bei der anschließenden Behandlung getrennt gesammelter Abfälle entstehen und bei denen eine Ablagerung auf Deponien den Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung der in § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz festgelegten Kriterien am besten oder in gleichwertiger Weise wie die Vorbereitung der Wiederverwendung und das Recycling gewährleistet*

***Nr. 10:** Abfälle, die sich zur Verwertung eignen]...[*

Kommentar:

Das Verbot der Deponierung allein wird nicht automatisch dazu führen, dass die stoffliche Verwertung besser funktioniert. Es bleibt auch unklar, auf welcher rechtlichen und technischen Basis entschieden wird, ob Abfälle verwertbar sind und daher nicht auf die Deponie dürfen. Werden Bauabfälle oder Bodenaushub mit dieser Begründung abgewiesen, kommt es mit Sicherheit zum Entsorgungsstau. Der ZDB fordert daher effektive Maßnahmen in den gängigen Gesetzesvorhaben, die den verlässlichen Rahmen zur Stärkung des Einsatzes von Recyclingbaustoffen setzen. Die Einhaltung der Abfallhierarchie muss flankierend auch an anderen Stellen des Abfallrechts vorgebracht werden. Anstatt die Deponien abzuschotten, ist es zielführender, die geltenden Regelungen im KrWG so anzupassen, dass die gesicherte Verwertung tatsächlich merklich vorgebracht wird. Dazu gehört neben der Verstärkung der abfallrechtlichen Produktverantwortung auch die notwendige Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei der nachhaltigen Ausschreibungs- und Vergabepraxis.

Weiterhin benötigen wir in Deutschland ein rechtlich verbindliches Regelwerk und die zugehörigen technischen Regeln für die Verwertung von mineralischen Bauabfällen.

Recycling folgt keinem Selbstzweck, sondern erfordert auch einen stabilen Absatzmarkt. Wenn es bei den potentiellen Marktteilnehmern keine Akzeptanz für Sekundärbaustoffe gibt, werden automatisch andere Entsorgungswege, wie die thermische Verwertung oder die Deponierung notwendig. Ein weiterer wichtiger Ansatzpunkt ist die rechtliche Definition des Abfallendes für alle mineralischen Abfallströme, um mit dem Produktstatus für die RC-Baustoffe eine höhere Marktakzeptanz zu erreichen.

Eine Deponierung statt einer Verwertung findet in der Praxis beispielsweise unerwünscht und entgegen des Prinzips der 5- stufigen Abfallhierarchie statt, wenn die Abfallentsorgung von den Auftraggebern einer Baumaßnahme nicht vorausschauend geplant wird. Ein sorgfältiges Entsorgungsmanagement muss

Bestandteil der Planungs- und Vorerkundungsphase sein und darf nicht erst in die Ausführungsphase des Bauvorhabens verlagert werden.

2.2 Besondere Anforderungen an die geologische Barriere und das Basisabdichtungssystem

S. 35, Tabelle 1 Aufbau der geologischen Barriere und des

Basisabdichtungssystems **Zusätzliche Basisabdichtungen für DK0 Deponien:**

Werden Abdichtungskomponenten aus mineralischen Bestandteilen hergestellt, müssen diese eine Mindestdicke von 0,25 m und einen Durchlässigkeitsbeiwert von $k \leq 1 \times 10^{-8}$ m/s bei einem Druckgradienten von $i = 30$]...[einhalten. Diese Anforderungen gel-

ten als erfüllt, wenn die technische Maßnahme als Ersatz für die geologische Barriere den hier geforderten Durchlässigkeitsbeiwert einhält.]...[

Aus der Begründung: *Neue Deponien der Klasse 0 werden überwiegend nicht infolge einer Suche nach einem geeigneten Standort errichtet, sondern an vorbestimmten Standorten, wie z.B. Kiesgruben. Häufig muss dann die geologische Barriere verbessert oder erst geschaffen werden.]...[Um das Sickerwasser vor der Versickerung in den Untergrund oder vor der Ableitung in eine Vorflut kontrollieren zu können, wird bei den meisten neuen Deponien der Klasse 0 auch heute schon die geologische Barriere verbessert oder geschaffen. Dies soll fortan für die wenigen restlichen Fälle gesetzlich vorgegeben werden. Diese Anforderung erhöhen das Vertrauen in die Einhaltung von Grundwasser- und Bodenschutzgrenzwerten erheblich, zumal aufgrund der Ausnahmemöglichkeiten der DepV nur wenige Deponien der Klasse 0 mit einer geeigneten Eingangskontrolle betrieben werden. Eine solche ist nicht erforderlich, wenn auf diesen nur schwach- bis unbelasteter Bodenaushub abgelagert wird.*

Kommentar:

Der ZDB steht der Einführung einer zusätzlichen Basisabdichtung für DK0 sehr kritisch gegenüber. Das Baugewerbe erwartet im Falle der Umsetzung der Vorgaben des Referentenentwurfs einen nachteiligen Einfluss auf die Entsorgungsbedingungen und -möglichkeiten für sehr schwach belasteten inerten mineralischen Bauabfall. Die aktuellen Vorgaben zur Abdichtung müssen erhalten bleiben.

Begründung:

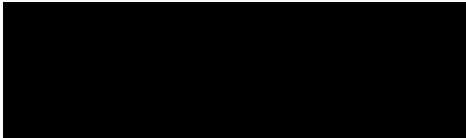
Die neuen technischen Anforderungen an die Abdichtungssysteme, inklusive der damit verbundenen Sickerwasserkontrolle, Sickerwasserfassung und -ableitung, führen zu einer Fast-Angleichung der Vorgaben für die DK0 an die Vorgaben für DK1. DK0 Deponien können für Deponiebetreiber als auch für die Entsorger wirtschaftlich unrentabel werden und somit entweder wegfallen oder zukünftig nicht mehr geplant werden. Daher rechnen wir mittelfristig mit einem bundesweiten Rückgang von verfügbarem DK0 Deponieraum in den Bundesländern, verbunden mit längeren Transportwegen bis zur nächsten geeigneten Deponie.

Wir hinterfragen nachdrücklich die wissenschaftliche Begründung und den Anlass für diese zusätzliche Sicherheitsmaßnahme. Liegen dem BMU Nachweise

für eine inakzeptable Verschlechterung des Boden- und Grundwasserzustands bei den bestehenden DK0 Deponien vor, die eine zusätzliche Abdichtungskomponente mit dem Durchlässigkeitsbeiwert von $k \leq 1 \times 10^{-8}$ und einer Mindestdicke von 0,25 m rechtfertigen?

DK0 Deponien müssen als Regeldeponie für unbelasteten Erdaushub und schwach belastete mineralische Bauabfälle eine Schadstoffsenke bleiben. Eine Verlagerung dieser Abfallströme auf die ohnehin knappen DKI Kapazitäten würde zu einer weiteren Anspannung der Deponiesituation führen.

Mit freundlichen Grüßen




Geschäftsführerin GB Unternehmensentwicklung
Zentralverband Deutsches Baugewerbe e.V.